

RS OGH 2003/3/26 6Bs65/03

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 26.03.2003

Norm

StGB §224

KFG §51 Abs3

StGB §74 Abs1 Z7

Rechtssatz

Die den Anforderungen des § 51 Abs 3 KFG entsprechende und nach dem Verlust der von der Behörde ausgegebenen Kennzeichentafel, welchem Sachverhalt die Beschädigung oder Zerstörung gleichzusetzen ist, am zum Verkehr behördlich zugelassenen Kraftfahrzeug angebrachte private Ersatztafel mit demselben Kennzeichen ist auch dann keine falsche Urkunde (in Beziehung auf eine inländische öffentliche Urkunde), wenn der Zulassungsbesitzer des Kraftfahrzeuges gar nicht vor hat, die Zuweisung eines anderen Kennzeichens bei der Behörde zu beantragen (§ 51 Abs 2 KFG) und das Fahrzeug mit der Ersatztafel unbefugt über die Wochenfrist des § 51 Abs 3 KFG hinaus auf Straßen mit öffentlichem Verkehr weiterverwendet oder überhaupt erst nach Ablauf dieser Frist verwendet.

Entscheidungstexte

- 6 Bs 65/03
Entscheidungstext OLG Innsbruck 26.03.2003 6 Bs 65/03

Schlagworte

KFZ-Kennzeichen

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OLG0819:2003:RI0000117

Dokumentnummer

JJR_20030326_OLG0819_0060BS00065_0300000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at